

GEG
Gesellschaft zur Entsorgung
von Abfällen Kreis Gütersloh mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rech-
tes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen

I. Anlieferung

1. Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
 - a) Der Anlieferer ist verpflichtet, die behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen verantwortlichen Erklärungen vollständig auszufüllen oder ausgefüllte Erklärungen der Besitzer beizubringen. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
 - b) Der Wiegeschein über die angelieferte Abfallmenge ist bei der Anlieferung rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der genehmigte Entsorgungsnachweis muss der Anlieferung bei der GEG vorliegen.
 - c) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Transport (z. B. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.
 - d) Die im Entsorgungsnachweis genannten Auflagen oder dem Anlieferer sonst bekannten Konditionen, betr. Abfallbeschaffenheit, Abfallverpackung, Anlieferungsart sowie Anlieferungstermin, sind zu erfüllen.
 - e) Bei jeder Anlieferung sind mitzuführen bzw. vorzulegen: Entsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein, Begleitschein - falls vorgeschrieben.
2. Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall vor Entladung auf seine Identität zu kontrollieren.
3. Der Betriebsordnung der jeweiligen Anlagen der GEG sowie den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Auf Ziffer III Nr. 5 wird hingewiesen.

II. Beurteilung des Abfalls

1. Zur Beurteilung des Abfalls müssen der GEG die in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 10.09.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Nachweise vorgelegt werden.

2. Bei der Direktanlieferung sind die Betriebsordnungen der Kooperationspartner, soweit diese anwendbar sind (MVA Bielefeld und AWG des Kreises Warendorf), zu beachten. Die Betriebsordnung der GEG ist an den Entsorgungsanlagen der GEG einzusehen und wird auf Anfrage in Kopie überreicht. Die Probenahme, die Analytik sowie die Grenzwerte für die Annahme durch die GEG regelt die Betriebsordnung der GEG.
3. Sollte der Anlieferer eine Analyse eines anerkannten Institutes vorlegen, haftet er für deren Richtigkeit.

III. Haftung des Anlieferers

1. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung für in den Anlagen der GEG nicht zugelassenen oder durch die GEG nicht genehmigten Abfälle entstehen. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind alle gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Stoffe, insbesondere explosive, radioaktive, toxische oder selbstentzündliche Stoffe sowie Kampfstoffe.
2. Für Schäden und Aufwand der GEG, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Anlieferer.
3. Entstehen der GEG oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung eines nicht vertragsgemäßen Abfalls, sind diese vom Anlieferer zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Anlieferer eine von der GEG nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
4. Die Haftung des Anlieferers nach den vorstehenden Absätzen gilt auch dann, wenn die GEG nach Ziff. VII vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Der Anlieferer haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Betriebsordnung oder die Anweisungen des Personals der GEG nicht beachtet werden.

IV. Entgelte

1. Es gelten die am Tag der Anlieferung gültigen Entgelte der GEG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte werden als Preisliste durch Aushang auf den GEG-Anlagen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der GEG (www.geg-gt.de) und im Amtsblatt des Kreises Gütersloh bekannt gemacht.
2. Werden nach Vertragsschluss für die GEG unvorhersehbar behördliche Auflagen für die Entsorgung erlassen, so trägt der Anlieferer die daraus entstehenden Mehrkosten. Übersteigen die Mehrkosten 10 % des ursprünglichen Auftragswertes, so kann der Anlieferer innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

3. Bei der Berechnung der Preise für die Entsorgung des Abfalls werden Verpackung, Gebinde, Behälter usw. mitgewogen. Das gilt nicht für Wechselbehälter.

V. Zahlungen

1. Grundsätzlich sind Beträge bis 200,- EURO unmittelbar bei der Anlieferung von Abfallstoffen in bar oder per EC-Cash zu entrichten. Die Rechnungen der GEG sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der GEG vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
3. Die GEG kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung fordern, wenn Zweifel an der Bezahlung der Rechnung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde.
4. Die Verzugszinsen bestimmen sich gemäß § 286 BGB.

VI. Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Anlieferer schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist die GEG befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

VII. Rücktritt und Zurückweisung von Abfall

1. Die GEG kann ganz oder teilweise ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung oder die Betriebsordnung der Anlage der GEG nicht beachtet werden,
 - b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
 - c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
 - d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind,
 - e) die Entsorgung nach Vertragsabschluss in der Anlage der GEG durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder der GEG unzumutbar wird,
 - f) die zuständige Behörde im Nachweisverfahren gem. NachwV die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die GEG nicht bestätigt,

- g) der Anlieferer zahlungsunfähig wird oder die Konkursöffnung über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt wird.
2. In den vorstehenden Fällen kann die GEG, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn:
- a) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im EN bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
 - b) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
 - c) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit gefordert, nicht stattgefunden hat,
 - d) der Anlieferer sich mit der Zahlung in Verzug befindet,
 - e) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers infrage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im Voraus bezahlt.
3. Eine Zurückweisung ist ebenfalls möglich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten oder der GEG unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei den Kooperationspartner und Zulieferern der GEG eintreten. Sie berechtigen die GEG, die Entsorgung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
4. Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der GEG unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Anlieferer nach angemessener Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Folgen des Rücktrittes und der Zurückweisung

Tritt die GEG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen. Satz 1 gilt bei Zurückweisung des Abfalls durch die GEG entsprechend.

IX. Haftung der GEG

1. Die GEG haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Im Übrigen haftet die GEG nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Die Haftung der GEG ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch die Anlieferung an Rechtsgütern des Anlieferers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum am Abfall und an Behältnissen sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der Entladung oder mit der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung auf die GEG über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
2. Die GEG ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

XI. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Anlieferer werden für eigene Geschäftszwecke der GEG im Rahmen der Zweckbestimmung des Entsorgungsauftrages, insbesondere zum Zweck der Rechnungserstellung, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Anlieferers an Dritte übermittelt. Unberührt bleibt die Verarbeitung oder Übermittlung, soweit die GEG hierzu verpflichtet ist. Der Anlieferer erteilt zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung.

XII. Gerichtsstandsvereinbarung

Rheda-Wiedenbrück ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GEG und dem Anlieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden AGB des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als die GEG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Ist eine Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rheda-Wiedenbrück, Januar 2004